

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 381 vom 26. August 2024

BE Obergericht, 2024-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_381

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 381 du 26 août 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 381 del 26 agosto 2024

Regeste

Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht, nachfolgend Vorinstanz) erklärte den Beschuldigten und Berufungsführer A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 28. April 2023 der groben Verkehrsregelverletzung durch Rechtsüberholen auf der Autobahn und der einfachen Verkehrsregelverletzung durch unzulässiges Fahren auf dem Pannestreifen, beides begangen am 12. November 2021 auf der Autobahn A1 in C. _____ in Fahrtrichtung D. _____, schuldig. In Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen verurteilte ihn die Vorinstanz zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend CHF 1'200.00, wobei der Vollzug aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde, zu einer Verbindungsbusse von CHF 240.00, unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf zwei Tage, zu einer Übertretungsbusse von CHF 140.00, ebenfalls unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf zwei Tage, sowie zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 2'200.00 (alles pag. 171, Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 3. Mai 2023 fristgerecht Berufung an (pag. 178). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 14. August 2023 (pag. 211 f.) langte beim Obergericht des Kantons Bern mit Eingabe vom 1. September 2023 auch die Berufungserklärung des Beschuldigten frist- und formgerecht ein (pag. 225 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit Schreiben vom 12. September 2023 mit, auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren zu verzichten (pag. 237). Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern fand am 26. August 2024 in Anwesenheit des Beschuldigten und seiner Verteidigung statt (pag. 269 ff.).

E. 3

Oberinstanzliche Beweisergänzungen Im Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde über den Beschuldigten von Amtes wegen ein aktueller Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 30. Juli 2024, pag. 254 ff.), ein IVZ-Auszug (datierend vom 2. August 2024, pag. 259) sowie ein aktueller Strafregisterauszug (ebenfalls datierend vom 2. August 2024, pag. 258) eingeholt. Ebenfalls von Amtes wegen wurde der Beschuldigte an der oberinstanzlichen Verhandlung nochmals

zu Proto- koll einvernommen (pag. 271 ff.).

E. 4

Anträge des Beschuldigten Rechtsanwältin B. _____ stellte und begründete an der oberinstanzlichen Ver- handlung namens des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 281; Hervorhebung im Original):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.